

rügt, daß hier Einzelheiten und ein nicht ganz passendes Beispiel statt eines allgemeinen Satzes gegeben wären. Sie schlägt daher vor, den zweiten Satz des Paragraphen von den oben bemerkten Worten an in Wegfall zu bringen, und statt dessen folgenden Satz anzunehmen:

„Wenn aber die stattfindende Einheit der Person des Ausstellers mit der des Bezogenen aus der Schrift selbst nicht sofort unzweifelhaft zu erkennen ist, obwohl sie aus andern Nachrichten und Erfahrungen gefolgert werden könnte, und selbst dem einen oder dem andern der Beteiligten bekannt wäre, so ist der Wechsel in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse der Nehmer unter sich als ein gezogener anzusehen und zu behandeln; nur dem Aussteller gegenüber gilt er immer als eigner Wechsel.“

Man empfiehlt den Beitritt zu diesem Vorschlage.

Im Nachberrichte ist hierbei bemerkt:

Er ist dort dem Vorschlage Seite 160 des Hauptberichts gemäß angenommen worden, jedoch mit dem im Nachberrichte der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen und von den Herren Commissarien gebilligten Zusätze:

„Nichts desto weniger hat der Aussteller die Verbindlichkeit, alle durch die Wechselformalitäten entstehenden Kosten zu tragen.“

Da durch diesen Zusatz eine nicht ganz zweifellose Rechtsfrage bestimmt und angemessen entschieden wird, so geht das Gutachten der Deputation dahin, daß es rathsam sei, demselben beizutreten.

Präsident v. Carlowitz: Ich will mir doch erlauben, die Deputation zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß es mir geschienen hat, (vgl. die jenseitigen Mittheilungen, Seite 599 und 600), als ob im ersten Satze des Entwurfs nach der Ansicht der Deputation der zweiten Kammer die Worte: „nach Befinden domicilirter“ (vgl. Capitel X.) durch Kammerbeschluß ausgeschieden worden wären; welchenfalls darauf eine Frage zu stellen wäre.

Referent Domherr D. Günther: Da ich die Mittheilungen nicht zur Hand habe, so bin ich im Augenblicke nicht im Stande, darüber Auskunft zu geben. Jedenfalls aber würde die Sache für unsere Kammer kein Interesse und auf unsere Erklärung keinen Einfluß haben.

Präsident v. Carlowitz: Es würde freilich immer, wenn die zweite Kammer den Wegfall der genannten Worte beschloffen hat, bei uns eine Frage darauf gestellt werden müssen; denn kein Beschluß der andern Kammer darf ohne Antwort gelassen werden. Ich werde mir aus den Mittheilungen selbst das hierauf Bezügliche anzuführen erlauben. Im Deputationsberichte der zweiten Kammer S. 599 der Mittheilungen heißt es: „Aus diesen Gründen schlägt die Deputation der Kammer vor: „nach Befinden domicilirter (vergl. Cap. X.)“ ausfallen zu lassen,“ und was die Beschlußfassung anlangt, so sagt der Präsident Braun S. 600: „Wünscht Jemand darüber zu sprechen? Wo nicht, so gehe ich zur Fragstellung über. Die De-

putation schlägt der Kammer vor, aus dem ersten Satze die Worte: „nach Befinden domicilirter (vergl. Cap. X) in Wegfall zu bringen. Stimmt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.“

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es trifft damit allerdings auch der Inhalt des betreffenden Protocolls überein.

Königl. Commissar D. Einert: Es ist dies ebenfalls ein ganz wichtiger Gegenstand. Weil man annimmt, daß ein Kaufmann nicht wisse, was er sich unter einem domicilirten Wechsel zu denken habe, darum hat man diese Weglassung in der zweiten Kammer beantragt und beschloffen, wobei man sich aber freilich die Negocianten als unwissender gedacht hat, als sie wirklich sind.

Prinz Johann: Die Bemerkung ist allerdings übersehen worden; wir hatten damals keine Verpflichtung, auf das Gutachten der jenseitigen Deputation einzugehen, wir haben aber an andern Stellen den Beitritt angerathen.

Präsident v. Carlowitz: Ich wünschte bloß zuvor im Materiellen die Ansicht der Deputation zu vernehmen. Wenn nichts weiter bemerkt wird, so würde ich also fragen: ob man nach Anrathen der Deputation den ersten Satz des Entwurfs bis zu den Worten: „zu betrachten“, jedoch unter Ausscheidung der Worte: „nach Befinden domicilirter (vergleiche Cap. X.)“ annehmen wolle? — Dies wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Sodann frage ich: ob man für den zweiten Satz des Paragraphen die Fassung der zweiten Kammer: „Wenn aber die stattfindende Einheit der Person des Ausstellers mit der des Bezogenen aus der Schrift selbst nicht sofort unzweifelhaft zu erkennen ist, obwohl sie aus andern Nachrichten und Erfahrungen gefolgert werden könnte, und selbst dem Einen oder dem Andern der Beteiligten bekannt wäre, so ist der Wechsel in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse der Nehmer unter sich als ein gezogener anzusehen und zu behandeln; nur dem Aussteller gegenüber gilt er immer als eigner Wechsel.“ annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun wird noch ein Zusatz im Nachberrichte unserer Deputation beantragt, in den Worten nämlich: „Nichts desto weniger hat der Aussteller die Verbindlichkeit, alle durch die Wechselformalitäten entstehenden Kosten zu tragen.“ Ich frage die Kammer: ob sie auch diesem Zusätze ihre Zustimmung ertheile? — Er wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich werde ich die Frage stellen auf den so modificirten Paragraphen. Ich frage die Kammer: ob der Paragraph in dieser Weise angenommen werde? — Einstimmig Ja.

§. 13.

Einer gleichen Beurtheilung sind auch diejenigen Wechsel unterworfen, welche ein die Geschäfte führendes Mitglied einer